



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail
Regierungen
Bezirke

Bayern.
Die Zukunft.

| | | | |
|---------------------------------|---|---------------------------|--|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen IB4-1512-11-5 | Bearbeiter Herr Körner | München 11.05.2016 |
| | Telefon / - Fax 089 2192-2712 / -12712 | Zimmer LAZ67-1329 | E-Mail michael.koerner@stmi.bayern.de |

**Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen;
Finanzplanung 2016 bis 2020 der kommunalen Körperschaften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur kommenden Finanzplanung weisen wir auf folgende **Orientierungsdaten** hin.

Die Steuerschätzung vom Mai 2016 hat nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Steuerschätzung Mai 2016

| Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-------|-------|--------|------|------|
| Grundsteuer A | 0,0% | 0,0% | 0,0% | 0,0% | 0,0% |
| Grundsteuer B | 1,9% | 1,3% | 1,3% | 1,3% | 1,2% |
| Gewerbesteuer brutto | -2,0% | 11,3% | 2,8% | 3,0% | 3,5% |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 3,1% | 5,7% | 5,1% | 5,1% | 5,0% |
| Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer | 4,1% | 24,1% | -22,0% | 3,4% | 3,5% |

Hinweise:

Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2016. Die Steuerschätzung wurde - wie üblich - auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt. Beim Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wurde für die Jahre 2015 bis 2017 die Entlastung der Kommunen durch den Bund im Vorgriff auf das geplante Bundesteilhabegesetz ("Vorab-Milliarde", die zur Hälfte über die Umsatzsteuerbeteiligung ausgereicht wird; Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014, BGBl S. 2411) sowie die weitere Entlastung der Kommunen durch den Bund in 2017 (Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015, BGBl S. 974) berücksichtigt.

Maßstab für die kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei der rechtsaufsichtlichen Würdigung der kommunalen Haushalte die vorstehenden Daten zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Die Übersicht findet sich auch im Internet unter

<http://www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php>

unter der Verweisung > ZUM THEMA > Veröffentlichungen > Aufstellung und Vollzug kommunaler Haushalte.

Wir bitten, die kommunalen Körperschaften zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Weini
Ministerialrätin